

# Prüfungspflichten (3G) während Präsenz-Studienbetrieb

Wintersemester 2021/2022

## I. Grundsätze

- 1. Die Hochschulen sind nach § 5 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- 2. Ab dem 1. Oktober 2021 werden zur Umsetzung dieser Verpflichtung tägliche Stichprobenkontrollen bei Lehrveranstaltungen durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb).
- 3. Die Stichprobenkontrollen erfolgen anhand einer Zufallsauswahl aus einer Bezugsgröße. Bezugsgröße ist die Anzahl der am jeweiligen Tag anwesenden Studierenden und Dozierenden.
- 4. Die Stichprobengröße (prozentualer Anteil der aus der Bezugsgröße zu überprüfenden Personen) wird auf 2 5 % festgelegt.
- 5. Die Organisation des Unterrichts an der HVF ist dadurch gekennzeichnet, dass feste Gruppen während eines Unterrichtstags in einem fest zugeteilten Seminarraum unterrichtet werden. Daher findet die Stichprobenkontrolle durch Auswahl eines oder mehrerer Seminarräume statt, in denen der 3G-Status sämtlicher anwesender Personen überprüft wird. Die Anzahl der ausgewählten Seminarräume muss so gewählt werden, dass mit der Zahl der darin anwendenden Personen die Stichprobengröße erreicht wird.
- 6. Zur Durchführung der Stichprobenkontrollen werden Prüfgruppen gebildet, die im wöchentlichen Wechsel die Kontrolle übernehmen. Die Prüfgruppen orientieren sich an den Verwaltungsabteilungen der HVF unter Einbeziehung des Rektorats als weiterer Prüfgruppe. Ansprechpartner der Prüfgruppen ist die jeweilige Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung. Die Kontrolle wird von jeweils drei Personen der Prüfgruppe durchgeführt.

## II. Durchführung Zufallsauswahl

- Die Fakultäten melden der Studienabteilung (Ansprechperson: Frau Pia Albert, Pia.Albert@hs-ludwigsburg.de) die geplanten Präsenzlehrveranstaltungen während des Wintersemesters (Datum Lehrveranstaltung, Anzahl Teilnehmer, Lehrperson, belegte Seminarräume). Die Meldungen werden bei Bedarf kontinuierlich aktualisiert.
- 2. Die Studienabteilung ermittelt die tägliche Bezugsgröße. Sie wählt nach dem Zufallsprinzip die notwendige Anzahl an Räumen, um die Stichprobengröße zu erreichen.
  - <u>Beispiel</u>: Sind 800 Studierende und Dozierende für den Tag als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen gemeldet und wird ein Seminarraum nach dem Zufallsprinzip mit einer Belegung von 20 Personen ausgewählt, entspricht dies einer (ausreichenden) Stichprobengröße von 2,5 %.

Wäre zunächst ein Seminarraum nach dem Zufallsprinzip mit einer Belegung von 10 Personen ausgewählt worden, entspräche dies einer nicht ausreichenden Stichprobengröße von 1,25 %. In diesem Fall werden weitere Seminarräume nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, bis eine Stichprobengröße von mindestens 2 % erreicht wird. Alle anwesenden Personen der ausgewählten Seminarräume werden auf deren 3G-Status überprüft.

 Die Studienabteilung teilt den augewählten Seminarraum bzw. die ausgewählten Seminarräume, und die Uhrzeit der letzten an diesem Tag stattfindenden Lehrveranstaltung dem Ansprechpartner der zuständigen Prüfgruppe bis 10:00 h mit.

# III. Durchführung Überprüfung

- Der jeweils eingeteilten Gruppe wird bis 10.00 h vom Studierendenbüro mitgeteilt, welcher Seminarraum überprüft werden muss und um welche Uhrzeit die letzte Lehrveranstaltung enden wird.
- 2. Eine Person der Gruppe informiert unverzüglich die Lehrperson (persönlich), dass nach Ende der Lehrveranstaltung die Prüfung erfolgen wird. Alle Studierenden und Lehrenden müssen daher nach Ende der Lehrveranstaltung im Raum verbleiben. Die Lehrperson muss ein zeitlich vom Stundenplan abweichendes Ende der Lehrveranstaltung kommunizieren.
- 3. Drei Personen der jeweils eingeteilten Prüfgruppe finden sich 5 Minuten vor Ende der Lehrveranstaltung vor dem ausgewählten Seminarraum ein.
- 4. Nach Ende der Lehrveranstaltung wird der Seminarraum betreten und die Tür verschlossen (nicht abgeschlossen).
- 5. Alle Anwesenden werden von der Prüfgruppe informiert, dass sie
  - a) an ihrem Platz verbleiben müssen, bis die Prüfung vollständig abgeschlossen ist,
  - b) ihren 3G-Nachweis bereithalten müssen,
  - c) ein Ausweisdokument vor sich auf den Tisch legen müssen.

- 6. Die Prüfung findet statt, indem
  - a) der QR-Code des 3G-Nachweises mittels "CovPass Check" (beachte: nicht identisch mit der App "CovPass") gescannt wird,
  - b) der Status überprüft wird,
  - c) der angezeigte Name und das Geburtsdatum mit dem Ausweisdokument abgeglichen werden.

Die CovPass Check App des Robert-Koch-Instituts ist unter folgendem Link verfügbar: Android: <a href="https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp&hl=de">https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp&hl=de</a> iOS: <a href="https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314">https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314</a>

Sollte kein digitaler Nachweis geführt werden können, kann ein Nachweis auf Papier überprüft werden.

- 7. Sollte kein Nachweis geführt werden oder ein vorgelegtes Zertifikat ungültig sein, ist die entsprechende Person zum Bleiben aufzufordern. Die weitere Vorgehensweise ist im Prozess "IV. Vorgehen bei Personen, die bei der Kontrolle keinen Nachweis der 3G-Pflicht erbringen" festgelegt.
- 8. Nachdem alle 3G-Nachweise geprüft wurden, können alle Personen mit Ausnahme der Fälle nach Punkt 7 den Raum verlassen.
- 9. Die Prüfgruppe dokumentiert auf dem Formular "Ergebnis 3G-Prüfung":
  - a) das Tagesdatum,
  - b) die Anzahl der kontrollierten Personen,
  - c) die Anzahl der Personen, welche die 3G-Pflicht erfüllen,
  - d) die Anzahl der Personen, welche die 3G-Pflicht nicht erfüllen,
  - e) den Vor- und Zunamen der Personen, welche die 3G-Pflicht nicht erfüllen.
- 10. Die Dokumentation wird der Studienabteilung (Frau Pia Albert) unverzüglich zugeleitet.

# IV. Vorgehen bei Personen, die bei der Überprüfung keinen 3G-Nachweis erbringen:

- 1. Der betroffenen Person wird ein Hausverbot erteilt.
- 2. Der betroffenen Person wird mitgeteilt, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde und eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen wird.
- 3. Der betroffenen Person wird die Auflage erteilt, dass sie am Lehrveranstaltungsbetrieb erst wieder mit Erbringen eines 3G-Nachweises teilnehmen darf. Den Nachweis hat sie gegenüber der Studienabteilung (Frau Pia Albert) zu erbringen. Mit Erbringen des Nachweises entfällt das Hausverbot.

#### V. Dokumentation der Prüfergebnisse

- Die Studienabteilung übernimmt die tägliche Dokumentation in eine Exceltabelle (mit Ausnahme der Dokumentation zu III.9e. Die Exceltabelle wird dem Rektorat am Ende des Monats zugeleitet.
- 2. Die Studienabteilung übermittelt dem Rektorat die Dokumentation zu III.9e unverzüglich nach Kenntnis.
- 3. Die Studienabteilung überwacht den Nachweis nach IV.

## VI. Ausnahmen

- Fällt die Zufallsauswahl auf Seminarräume in Urban Harbour, wird die Überprüfung durch die dort befindlichen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt. Finden in den Master-Studiengängen MPM und MEPA Lehrveranstaltungen an Samstagen statt, werden alle teilnehmenden Personen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Master-Studiengänge überprüft.
- Fällt die Zufallsauswahl auf Seminarräume im Bleyle, wird die Überprüfung durch die dort befindlichen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, unterstützt durch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der betroffenen Fakultät durchgeführt.
- Veranstaltungen im Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (LUCCA) werden nicht in die Bezugsgröße einbezogen. Alle an dortigen Veranstaltungen teilnehmende Personen werden täglich von den Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter LUCCA kontrolliert.